

21. Februar 2017

Frauenförderung im Beamtenverhältnis bei Beförderungentscheidungen

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom
21. Februar 2017, 6 B 1102/16 und 6 B 1109/16

Das Ziel des Abbaus geschlechtsbedingter Benachteiligung bei den Beförderungsmöglichkeiten im Beamtenverhältnis ist nicht nur ein löbliches Ansinnen, sondern sicher auch in Artikel 3 Abs. 2 GG geboten. Dies rechtfertigt aber nicht, die Grundsätze der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG außer Kraft zu setzen.

Nachdem der Landesgesetzgeber – unter Verweis auf Koalitionsvereinbarungen – in § 19 Abs. 6 Satz 3 LBG NRW n. F. eine Regelung durchdrückte, welche angeblich der „Frauenförderung“ dienen soll, wurde diese Ausgestaltung von Anfang an von vielen als verfassungsrechtlich kritisch betrachtet. Denn die Neufassung des Gesetzes verlangt vom Dienstherrn, bei der Auswahl des am besten geeigneten Bewerbers für eine Beförderung bei Konkurrenz von weiblichen und männlichen Beamten letztlich ausschließlich auf das Gesamtergebnis der letzten Beurteilung abzustellen; bei Gleichstand ist die Frau vorzuziehen. Im Ergebnis sollten also vor leistungsbezogenen Erkenntnissen die Augen verschlossen, der Eignungsvergleich erheblich verkürzt werden. In ersten Eilentscheidungen sah das Verwaltungsgericht Düsseldorf keine Kompetenz zur Gesetzgebung beim Land wegen § 9 BeamtStG; auch das VG Aachen und das VG Arnsberg vertraten die Auffassung, die Neufassung des § 19 Abs. 6 Satz 3 LBG NRW sei nicht mit Art. 33 Abs. 2 GG zu vereinbaren.

Das Land verwies auf ein von ihm eingeholtes Rechtsgutachten, wonach die gewählte Gestaltung den sinnvollen Ausgleich zwischen dem Leistungsgrundsatz bei der Ämtervergabe nach Art. 33 Abs. 2 GG und dem gebot der Beseitigung von geschlechtsbezogener Benachteiligung aus Art. 3 Abs. 2 GG darstellen solle.

Dies sieht aber das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen anders. In den o. g. Beschlüssen bekräftigt es seine – und des Bundesverwaltungs- sowie des Bundesverfassungsgerichts – stetige Rechtsprechung, daß Art. 33 Abs. 2 GG ein Ausschöpfen aller leistungs- und eignungsbezogenen Kriterien verlange, bevor auf ein Hilfs-, also nicht aus Art. 33 Abs. 2 GG folgendes Kriterium abgestellt werden könne. Und bei der Frauenförderung handelt es sich eben um ein „Hilfskriterium“ – ein rechtstechnischer Begriff, der keine Verniedlichung des betroffenen Sachverhalts enthält. Dabei

Rechtsanwalt

Mark Fröse

Lehrbeauftragter an der
FHöV NRW für Beamtenrecht
Tätigkeitsschwerpunkte
Beamten-, Arbeits-, und
Strafrecht

Rechtsanwalt

Wolfgang Reuter †

FA für Arbeitsrecht
Tätigkeitsschwerpunkte
Beamten-, Arbeits- und
Vertragsrecht

Rechtsanwalt

Dr. Richard Bley¹

Tätigkeitsschwerpunkte
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Gladbacher Straße 6
40219 Düsseldorf
kanzlei@reuter-froese.de

in überörtlicher Bürogemeinschaft

Rechtsanwälte

Scherello und Kollegen

Rechtsanwalt

Christian Scherello²

Tätigkeitsschwerpunkte
Insolvenz-, Vollstreckungs- und
Gesellschaftsrecht

Rechtsanwältin

Stefanie Kramer-Lips^{1 2}

Tätigkeitsschwerpunkte
Verkehrs-, Miet und
privates Baurecht

Riemannstraße 56
04107 Leipzig
info@schерello-pp.de

¹ freier Mitarbeiter

² Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen

verkennt der Senat weder, daß Art. 3 Abs. 2 GG einen Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber enthält, noch daß es sich beim Abbau geschlechtsbezogener Benachteiligung von Frauen um ein wichtiges Ziel handelt. Er verweist aber darauf, daß dieses Ziel mit solchen Mitteln verfolgt werden kann – und deswegen muß – die mit Art. 33 Abs. 2 GG im Einklang stehen.

Damit steht also die Rechtsmeinung des Oberverwaltungsgerichts fest. Es handelt sich aber weiterhin „bloß“ um Eilentscheidungen; dem Oberverwaltungsgericht kommt keine Verwerfungskompetenz – also die rechtliche Möglichkeit, ein Gesetz aufzuheben – zu. Weiterhin ist es entweder am Landesgesetzgeber, nun Vernunft walten zu lassen; oder das Bundesverfassungsgericht wird doch noch entscheiden müssen.